

**Stadt Mendig
Verbandsgemeinde Mendig**

**Bebauungsplan
"Verlängerung Eichenweg"**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

**Gemäß §7 Abs. 1 UVPG
i.V.m. LUVPG Rheinland Pfalz**

Stand: November 2019

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Mendig



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
Telefon 0 67 42 · 87 80 - 0
Telefax 0 67 42 · 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	4
3. Standortbezogene Kriterien.....	7
4. Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3) 8	
5. Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	10
6. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf konkrete Schutz- güter (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3).....	12
7. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3).....	13

Anlagen:

- Planurkunde Bebauungsplan „Verlängerung Eichenweg“



1. Einführung

Gemäß Anlage 1 des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 in der Fassung vom 27.03.2018 (UVP-pflichtige Vorhaben) Nr. 3.5 unterliegt der Bau einer öffentlichen Straße (vgl. § 3 Nr. 3 LStrG) der Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Gemäß § 3 Abs. 1 LUVPG gilt: *„Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist außer nach Bundesrecht für Vorhaben der Anlage 1 unter den dort genannten Voraussetzungen durchzuführen. Sofern in Anlage 1 für ein Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, sind die Kriterien der Anlage 3 UVPG anzuwenden, bei einer standortbezogenen Vorprüfung nur die in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien.“*

Dabei wird auf § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG verwiesen:

„Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.“

Es ergibt sich entsprechend die Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Errichtung von öffentlichen Straßen oder diese vorbereitende Bauleitplanung. Die nachfolgende Prüfung orientiert sich am „Leitfaden UVP-Vorprüfung“ des Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz Stand 03/2019.

Eine geplante Baustraße für Baufahrzeuge stellt keine öffentliche Straße dar und fällt daher nicht unter die Prüfpflicht.



2. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Vorhabenbeschreibung	Erläuterung
Standortbeschreibung/Bestandsbeschreibung	Das Plangebiet befindet sich fast vollständig auf intensiv genutzten Ackerflächen in einer südexponierten Hanglage. Nach Süden und Osten grenzt die bestehende Bebauung an, nach Westen ein Hangwald und nach Norden ein großer, strukturarmer, zusammenhängender Acker.
Baulänge in km	ca. 0,4 km
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Gesamtanlage)	ca. 0,25 ha
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	ca. 0,25 ha
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	Es liegen keine Angaben vor.
Ingenieurbauwerke/unterstützende Bauwerke	Es sind keine Bauwerke (z.B. Brücken) vorgesehen.

Wirkfaktoren	Erläuterung
Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	Das Vorhaben sieht die Errichtung von Erschließungsstraßen für ein Neubaugebiet von ca. 1,8 ha Gesamtgröße vor. Eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Umfeld ist entsprechend nicht zu erwarten.
Erhöhung der Lärmemissionen	Aufgrund des geringfügigen Mehraufkommens von Verkehr ist nicht mit erheblichen Lärmemissionen zu rechnen.
Erhöhung der Schadstoffemissionen	Aufgrund des geringfügigen Mehraufkommens von Verkehr ist nicht mit erheblichen Schadstoffemissionen zu rechnen.
Zusätzliche Zerschneidung der Landschaft	Die Erschließungsstraßen stellen einen Teilbereich eines geplanten Wohngebiets dar und beschränken sich auf einen abgeschlossenen Bereich. Eine besondere Zerschneidung der Landschaft erfolgt nicht.



Visuelle Veränderungen	Die Erschließungsstraßen stellen einen Teilbereich des Wohngebiets dar und beschränken sich auf einen abgeschlossenen Bereich. Eine besondere Sichtbarkeit der Verkehrswege wird nicht gegeben sein.
Veränderungen des Grundwassers	Die im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehene Wasserbewirtschaftung wird keine besondere Wirkung auf das Grundwasser haben.
Änderung oder Verlegung von Gewässern	Es finden keine Eingriffe in Oberflächengewässer statt.
Klimatische Veränderungen	Durch Versiegelungen kommt es grundsätzlich zu einer stärkeren Aufheizung eines Bereichs. Aufgrund der kleinflächigen Versiegelung kommt es insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung der Erschließungsstraßen.
Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können	
Abwasser/Oberflächenentwässerung	Die Entwässerung erfolgt über Versickerung in einem Regenrückhaltebecken sowie Einleitung in das bestehende Kanalsystem.
Abfall (z.B. Rückbau, Altlasten)	Es werden keine relevanten Rückbaumaßnahmen erforderlich, es bestehen keine Anzeichen auf Altlasten im Plangebiet.
Rohstoff-/Ressourcenbedarf	Durch die Errichtung werden gebrochene Steine und Bitumen verbraucht.
Besondere Probleme des Baugrunds (z.B. Moorböden)	Das Baufeld befindet sich in einem abschüssigen Gelände.
Verwendete Stoffe und Technologien	Im Straßenbau werden schwere Maschinen wie Bagger, Fertiger, Walzen etc. verwandt um schichtenweise Schotter und Asphaltmischungen einzubauen.



Sonstige baubedingte Wirkungen	Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zur Emission von Schall, Staub und Vibrationen. Diese entsprechen den üblichen Standards.
Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	Das Plangebiet war bislang nicht überplant. Die Errichtung von Erschließungsstraßen ist Teil der bauleitplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Verlängerung Eichenweg“, welcher selbst keiner Prüfpflicht nach UVPG unterliegt.
Kumulierende Wirkungen von Vorhaben derselben Straßengruppe	Im Umfeld der Planung werden keine weiteren Gemeindestraßen errichtet.
Risiken durch Störfallbetriebe (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)	Im und um das Plangebiet befinden sich keine Störfallbetriebe.
Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft)	Von der Errichtung von Erschließungsstraßen eines Wohngebiets gehen keine besonderen Gefahren für die menschliche Gesundheit aus.



3. Standortbezogene Kriterien

Nutzungskriterien	Erläuterung
Aussagen Übergeordneter Planungen (Regionaler Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan)	Ländlicher Bereich mit schlechter Grundwasserchemie, der Bereich wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.
Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 8 (5) 1b ROG	Das Gebiet befindet sich weit außerhalb von entsprechenden Bereichen.
Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Schulen...).	Im und um das Planungsgebiet befinden sich keine empfindlichen Nutzungen, welche durch die Errichtung von Gemeindestraßen zur Erschließung eines kleinflächigen Wohngebiets, auch nicht in erheblich negativer Weise betroffen wären.
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Altlasten, Ablagerungen, Deponien.	Im Plangebiet befinden sich keine Altlasten und ähnlichen Ablagerungen.
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Kultur- und sonstige Sachgüter.	Im Plangebiet befinden sich keine entsprechenden Güter.
Sonstige Nutzungsbezogene Kriterien.	-



4. Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Schutzgebiete	Erläuterung
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4).	Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Aufgrund der sehr begrenzten Fernwirkung ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung von Erschließungsstraßen für ein kleinflächiges Wohngebiet auszugehen.
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5).	Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.



<p>Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22 bis 24 LNatSchG (sofern bekannt).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche. Eine potenzielle Habitatstätte geschützter Tierarten (Feldgehölz) ist von der Straßenplanung nicht betroffen.</p>
<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.</p>
<p>Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.</p>
<p>Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.</p>
<p>Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.</p>
<p>Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11).</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler oder Bereiche von archäologischem Interesse.</p>
<p>Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.</p>
<p>Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1).</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.</p>



5. Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Schutzgüter	Erläuterung
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind).	Das Plangebiet befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen außerhalb entsprechender Bereiche.
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung.	Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.
Natürliche Überschwemmungsgebiete.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Bedeutsame Grundwasservorkommen.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Bereiche.
Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile.	Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Aufgrund der sehr begrenzten Fernwirkung ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung von Erschließungsstraßen für ein kleinflächiges Wohngebiet auszugehen.
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung).	Das Plangebiet befindet sich außerhalb besonders vorbelasteter Bereiche oder deren Einzugsgebiete. Die Errichtung von Erschließungsstraßen an einer ackerbaulich genutzten Hanglage im Rahmen eines Bebauungsplans wird keine erheblichen Auswirkungen auf Kaltluftströme haben.



<p>Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden,• Unzerschnittene, verkehrsarme Räume,• Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“,• Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutz, Auenschutz),• Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche),• Biotopverbundflächen/bedeutsame Wildtierkorridore,• Ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen,• sonstige	<p>Das Plangebiet befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen außerhalb entsprechender Bereiche.</p>
<p>Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen („Critical Load“ z.B. Stickstoffeinträge).</p>	<p>Die Grundwasserchemie im Plangebiet wird im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017) als „schlecht“ charakterisiert. Im Rahmen des Bebauungsplans „Verlängerung Eichenweg“ und der hier zu prüfenden Errichtung der zugehörigen Erschließungsstraßen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets beendet, die Einträge von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in Boden und Grundwasser entsprechend verringert. Die Planung hat entsprechend voraussichtlich positive Wirkungen auf entsprechende Belastungen im Grundwasserkörper.</p>



6. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf konkrete Schutzgüter (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Schutzgüter	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung.	-	-	-	-	-	-	-
Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	-	-	-	-	-	-	-
Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	-	-	-	-	-	-	-
Fläche / Flächenverbrauch	-	-	-	-	x	-	-
Boden	-	-	-	-	x	-	-
Wasser	-	-	-	-	-	-	-
Luft	-	-	-	-	-	-	-
Klima	-	-	-	-	-	-	-
Landschaft	-	-	-	-	-	-	-
Kulturgüter	-	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaft	-	-	-	-	x	-	-
Forstwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Fischerei	-	-	-	-	-	-	-
Wasserwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Schutzgüter	-	-	-	-	-	-	-
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	-	-	-	-	x	-	-



7. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Die Planung sieht eine Errichtung von öffentlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung des als Wohnbaugebiet geplanten Bebauungsplans „Verlängerung Eichenweg“ vor, welcher aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan von Mendig entwickelt wird. Relevant nachteilige Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Schutzgüter, Boden, Fläche und Landwirtschaft. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch eine intensive ackerbauliche Nutzung, welche zu einer Belastung des Grundwasser geführt hat, sowie der relativ geringen Dimensionen der Planung kommt es dabei nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung auf diese. Westlich angrenzend schließt sich ein weiterer Bebauungsplan mit dem Ziel einer Schaffung von Wohnraum an, in diesem sind jedoch private Verkehrswege vorgesehen, sodass es zu keiner Kumulationswirkung kommt (anderer Typus von Verkehrsweg, welcher keine Vorprüfungspflicht unterliegt).

Insgesamt ist somit nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter oder Schutzgebiete zu rechnen, eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad
B.eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, November 2019